

Lex Salica (deu)

Lex: Das salische Recht. Herkunft und Bedeutung von *salicus* sind unklar: Eine mögliche Wurzel ist das germ. **saljon* für „Gefährte, Freund, Mitstreiter, Geselle, Genosse, Kamerad“; *Lex Salica* wäre entsprechend „das gemeine Recht“.

Verweise auf die *Lex Salica* können sich sowohl auf mündliche Rechtsgewohnheiten als auch auf kodifiziertes Recht beziehen. Die Entstehungszeit und -umstände der verschriftlichten *Lex Salica* sind umstritten. Zumeist wird sie den letzten Jahren der Herrschaft Chlodwigs (507-511) zugerechnet, wiederholt aber auch in frühere Zeit datiert. Vermutlich war ihre Entstehung das Ergebnis eines bereits zuvor eingesetzten Akkulturationsprozesses mit der römischen Kultur, in welchem das Beispiel römischer Rechtskodifizierung wie im Fall der Westgoten und Burgunder zur Verschriftlichung eines eigenen Rechts führte. Insgesamt zeichnet die schriftliche Fassung der *Lex Salica* das Bild einer Gesellschaft waffentragender Kleinbauern, die ihren Boden in Eigenwirtschaft bestellten. Die *Lex Salica* sollte wohl nicht in Konkurrenz zum römischen Recht treten, sondern vermutlich mittels Privilegierung gegenüber der romanischen Bevölkerung die fränkische Identität stärken. Ursprünglich war ihr Geltungsbereich wohl auf den nordgallischen Raum beschränkt. Nach Chlodwigs Tod wurde ihre Geltung wohl auf weitere Reichsteile ausgedehnt. In ihrer ursprünglichen Fassung (in der Forschung als *Pactus legis Salicae* bezeichnet) bestand sie aus 65 Titeln, wuchs jedoch im Laufe der Zeit unter Einbezug römisch und christlich gefärbter Rechtssätze auf bis zu 100 Titel an. Wohl in der Zeit Chlothars II. († 629/630) entstand mit der *Lex Ribuaria* eine überarbeitete Fassung der *Lex Salica*. In karolingischer Zeit scheint die *Lex Salica* besonderes Interesse gefunden zu haben. Aus der Zeit Karls des Großen finden sich zwei größere Überarbeitungen (Fassungen E, ca. 788/9, und K, um 800), welche die zuvor teilweise unverständlich gewordenen Textzeugen vereinheitlichten, korrigierten, ergänzten und erläuterten sowie den Umfang der *Lex Salica* auf 70 Titel reduzierten. Das Interesse an der *Lex Salica* als Rechtstext scheint gegen Mitte des 9. Jahrhunderts zu Gunsten der Kapitularien und des römischen Rechts nachgelassen zu haben.

HL

¹ M. Springer, *Salier*, S. 485-487. Ein Volk der *Salii* wird erstmals in einem Brief Julian Apostatas von 361 als von diesem besiegt Volk erwähnt. Spätere Erwähnungen finden sich im gleichen Zusammenhang bis Mitte des 5. Jahrhunderts in panegyrischen Schriften für Feldherren und Kaiser, sind aber wohl zunehmend von der Realität entkoppelt und dienen nur der Erhöhung des Gepriesenen. Gut belegt ist dagegen *salicus* im Zusammenhang mit der *lex Salica* sowie der in dieser erwähnten *terra Salica*. Letzteres wird zumeist als Herrenland gedeutet. Vgl. dazu auch H. Tiefenbach, *Studien*, S. 105-108; K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 70-73.

² H. Nehlsen, *Aktualität*, S. 455-465; E. Seebold, *Zur Entstehung der „Lex Salica“*, S. 388. Kritisch zu Nehlens sehr absoluter These, Verweise auf die *Lex Salica* in den Quellen bezögen sich ausschließlich auf unkodifiziertes Gewohnheitsrecht, K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 24-29. Zur mittlerweile widerlegten These, bei der *Lex Salica* habe es sich um eine Fälschung aus der Zeit Karls des Kahlen gehandelt, vgl. F. Stein, *Lex Salica I und II*.

³ Maßgebliche Edition: K. A. Eckhardt (Hg.), *Pactus legis Salicae* (MGH LL nat. Germ. IV,1) Hannover 1962. Überliefert ist die *Lex Salica* in ca. 90 Handschriften in sieben verschiedenen Fassungen. Die ältesten Handschriften datieren, trotz des weiter zurückliegenden Ursprungs, erst auf Mitte des 8. Jahrhunderts.

⁴ E. Seebold, *Zur Entstehung der „Lex Salica“*; K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 53-66. Ubl selbst (ebd. S. 92-97) plädiert für die Jahre 475-486/7. Thesen zur Entstehung der *Lex Salica* sehen in dieser etwa die Rechtsordnung einer römischen Grenzprovinz (I. Wood, *Roman Law*; R. Collins, *Ethnic identity*) oder auch eine Aufzeichnung römischen Militärrechts für die fränkischen Hilfstruppen (J.-P. Poly, *La corde au cou*; J.-P. Poly, *Le premier roi*; E. Magnou-Nortier, *Remarques*; S. Kerneis, *Le pacte*). Zur Diskussion der

Entstehungszeit vgl. auch T. M. Charles-Edwards, *Law in the western kingdoms*, S. 271-275, der auch auf numismatische Eigenheiten hinweist, die auf eine Entstehung der *Lex Salica* im frühen 5. Jahrhundert hindeuten.

⁵ Vgl. dazu etwa H.-W. Goetz, *Gens – Regnum – Lex*, S. 541f. Siehe auch K. Pearson, *Salic Law*, S. 273 für weitere von der Forschung vertretene Thesen zu den Entstehungsgründen der *Lex Salica*.

⁶ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 87-89.

⁷ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 92-97. So erhob die *Lex Salica* die Franken mittels höherer Wergelder und dem Ausschluss von Körperstrafen über die Romanen. Ebd., S. 74f. Vgl. zur parallelen Gültigkeit römischen Rechts und der *Lex Salica* auch T. M. Charles-Edwards, *Law in the western kingdoms*, S. 282-284.

⁸ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 135.

⁹ E. Seebold, *Zur Entstehung der „Lex Salica“*.

¹⁰ Die Bezeichnung als *Pactus legis Salicae* findet sich lediglich in zwei Rezensionen und steht neben der Bezeichnung als *Lex Salica* in den anderen Fassungen.

¹¹ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 102f.

¹² Maßgebliche Edition: F. Beyerle/R. Buchner (Hgg.), *Lex Ribuarica* (MGH LL nat. Germ. III,2) Hannover 1954.

¹³ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 106f. und 130-133.

¹⁴ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 151-154 zu ersten Bemühungen unter Pippin dem Jüngeren (Fassung D), mit dessen Herrschaft die ältesten Textzeugen der *Lex Salica* einsetzen (ältester Zeuge: Wolfenbüttel, HAB, Weißenburg 97), S. 167-172 zu Fassung E (gereinigter Wortlaut unter Einbezug römischer Rechtstermini und teilweise Streichung unverständlicher Passagen) und S. 174-190 zu Fassung K. Diese letzte Fassung war wohl auf Bewahrung und Benutzbarkeit hin angelegt und enthielt, wie andere Leges der Zeit, neben weiterhin gültigem Recht auch überkommene Passagen.

¹⁵ K. Ubl, *Sinnstiftungen*, S. 218f.